

Wien, am 24.3.2010
BK 224/10

Betr.: Novellierung des Hochschulgesetzes 2005 - Begutachtungs- und Konsultationsverfahren,
Stellungnahme
GZ BMUKK-13.480/0001-III/2/2010

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 2. März 2010, GZ BMUKK-13.480/0001-III/2/2010, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Die Novellierung des Hochschulgesetzes 2005, durch die im Bereich der LehrerInnenausbildung, -fort- und -weiterbildung einige wichtige Neuerungen möglich werden und Unklarheiten beseitigt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Zur Möglichkeit des Erwerbs eines Bachelor of Education für Personen, die ein Lehramt vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes abgeschlossen haben, wird angemerkt, dass diese Neuerung zwar befürwortet wird, die Finanzierung allerdings nicht ausreichend gesichert scheint.

Auch wenn große Teile des Hochschulgesetzes keine unmittelbare Anwendung auf anerkannte private Einrichtungen finden, weist das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz auf einige Aspekte hin, die jedenfalls in der Anwendung die privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge tangieren.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§§ 39 Abs 2 und 64 Abs 1

Die Klarstellung, dass im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit nicht nur Hochschullehrgänge, sondern auch Lehrgänge geführt werden können, scheint terminologisch wichtig. Allerdings ist auf zwei Aspekte hinzuweisen, die derzeit die Führung von Hochschullehrgängen mit Master-Abschluss inhaltlich wesentlich beschränkt:

Erstens können die sogenannten „Master-Lehrgänge“ nur in anderen Berufsfeldern als jenen, auf die die Studiengänge ausgerichtet sind, geführt werden. Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen in Bereichen, die unmittelbar auf die Studiengänge aufbauen (und daher im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen liegen) dürfen gemäß § 39 Abs 1 maximal 90 EC haben und können daher nicht mit dem Grad „Master“ abschließen. Es wäre zu überlegen, die Fort- und Weiterbildung durch die Öffnung von „Master-Lehrgängen“ im Sinne des § 39 Abs 2 (also mit mindestens 120 EC) in direktem Aufbau auf die Studiengänge und damit Möglichkeit der Vergabe des Titels „Master“ für die Studierenden attraktiver zu machen und die Stellung der Pädagogischen Hochschulen dadurch aufzuwerten. Derzeit bestünde nämlich nur die Möglichkeit, derartige „Master-Lehrgänge“ nach Fachhochschul- oder Universitätsakkreditierungsrecht anzuerkennen, womit es den Pädagogischen Hochschulen verwehrt ist, das Master-Segment formal zu bedienen. Durch den Wegfall des Passus „auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet“ würde dieses Problem gelöst.

Zweitens legt § 64 Abs 1 Hochschulgesetz in bezug auf „Master-Lehrgänge“ fest, dass „in den Curricula von Hochschullehrgängen gemäß § 39 Abs 2 der im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrad festgelegt werden darf, der nach Absolvieren solcher Hochschullehrgänge zu verleihen ist, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen,

Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar ist“. Die Formulierung dieser Bestimmung führt dazu, dass die Pädagogischen Hochschulen darauf angewiesen sind, dass ein entsprechender „Master-Lehrgang“ bereits besteht. Es können keine inhaltlich neuen „Master-Lehrgänge“ entwickelt werden. Es wird daher angeregt, die Formulierung dieser Bestimmung dahingehend zu überdenken, dass inhaltlich neue Angebote entwickelt werden können, die lediglich einem bestimmten Typus von Master (im Sinne des „international gebräuchlichen Mastergrades“ entsprechen müssen. Damit ist die innovative Entwicklung neuer Bildungssegmente ermöglicht und die schöpferische Kraft österreichischer Hochschulen eingefordert.

§ 65a

Die Ausbildung von ReligionslehrerInnen verschiedener Konfessionen ist zum Teil nicht an einer Pädagogischen Hochschule angesiedelt, sondern als privater anerkannter Studiengang konzipiert. Es wird daher vorgeschlagen, § 65a Abs 1 letzter Satz folgend zu formulieren: „Der Antrag ist an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder bei einem anerkannten privaten Studiengang zu stellen, an der / dem das entsprechende Bachelorstudium geführt wird.“

Unabhängig von den geplanten Novellierungen wird weiters angeregt, folgende Änderungen in Betracht zu ziehen:

§ 7 Abs 4

Die Bestimmung des § 7 Abs 4 sollte vom Wortlaut her in Bezug auf konfessionelle private Studiengängen, Lehrgänge und Hochschullehrgänge ergänzt werden, um dem Sinn der Bestimmung gerecht zu werden (vgl hierzu auch *Jonak / Münster*, Hochschulgesetz 2005, FN 12 zu § 7).

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

„Konfessionellen privaten Pädagogischen Hochschulen, **Studiengängen, Lehrgängen und Hochschullehrgängen** sind die zur Erfüllung der Aufgaben ...“

§ 10

In Hinblick auf die Kooperationsverpflichtung des § 10 Hochschulgesetz, die auch die (öffentlichen und anerkannten privaten) Pädagogischen Hochschulen untereinander erfasst, wäre es wünschenswert, unmittelbar im Hochschulgesetz eine rechtliche Grundlage für einen Zusammenschluss der RektorInnen der öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen sowie der LeiterInnen von anerkannten privaten Studiengängen, Lehrgängen und Hochschullehrgängen zu schaffen („RektorInnenkonferenz“).

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für alle gute Zusammenarbeit und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

(Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien